

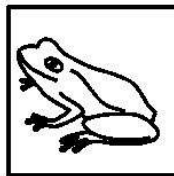
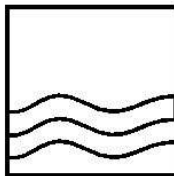
Projekt:
Bebauungsplan "Maienweg 2", Ulm

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
- ERFASSUNG VON FLEDERMÄUSEN UND VÖGELN

Auftraggeber: Göttfried Projektbau GmbH
Edisonallee 27
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung: Diplom Biologe
Hermann Borsutzki

agl ulm



Arbeitsgemeinschaft
Landschaftsökologie
Ulm

Marlene-Dietrich-Str. 1
89231 Neu-Ulm
Tel: 0731-9806264
Email: borsutzki@agl-ulm.de
Internet: www.agl-ulm.de

Mai 2018

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSBEREICH	3
3	UNTERSUCHUNG UND ERGEBNISSE	6
	SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) DES VORHABENS	9
3.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	9
3.2	METHODISCHES VORGEHEN BEI DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	9
3.3	WIRKUNGEN DES VORHABENS	10
3.4	MABNAHMEN ZUR MINDERUNG DER EINGRIFFTIEFE UND ZUR VERMEIDUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN.....	11
	<i>Baufeldräumung</i>	<i>11</i>
	<i>Abriss des bestehenden Gebäudes</i>	<i>11</i>
	<i>Minimierung der Beanspruchung von vegetationsbestandenen Bereichen im Rahmen des Abbruchs und Neubaus</i>	<i>12</i>
	<i>Verbleib der Obstbaumstämme im Grundstück</i>	<i>12</i>
	<i>Bereitstellung von Vogel- und Fledermauskästen</i>	<i>12</i>
	<i>Maßnahmen an den neuen Gebäuden</i>	<i>12</i>
	<i>Ökologische Baubegleitung</i>	<i>13</i>
3.5	SCHLUSSFOLGERUNG.....	13
4	LITERATUR	14
5	ANHANG	16
5.1	ABLAUFSHEMA ZUR ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG NACH KRATSCH ET AL. (2009).....	16
5.2	BEOBSACHTUNGSDATEN DER ZOOLOGISCHEN ERHEBUNG.....	18

1 Einleitung

Die Firma Göttfried Projektbau GmbH mit Sitz in Neu-Ulm beabsichtigt als Trägerin des Vorhabens das Grundstück 1238/1 (ca. 794 m²) mit Wohngebäuden neu zu bebauen. Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück soll abgerissen werden.

Durch die Umsetzung des Neubauvorhabens werden eine sinnvolle städtebauliche Aufwertung des Grundstücks sowie eine Verbesserung des Ortsbildes angestrebt.

Da bei dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie Ulm (agl ulm) beauftragt, faunistische Erhebungen durchzuführen und hierauf aufbauend, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erstellen.

2 Untersuchungsbereich

Das Plangebiet liegt in einem Wohngebiet am Nordosthang des Kuhbergs im Blautal in Söflingen, einem Stadtteil von Ulm.

Innerhalb der ca. 794 m² großen Fläche befinden sich u.a. ein kleines älteres Wohnhaus und ein Garten mit mehreren alten Obstbäumen, einer ca. 20m hohe Konifere, Hecken und Gebüsch sowie einer relativ artenreiche Wiesenparzelle.

Umgeben ist die Fläche von Asphaltstraßen und Wohnbebauung mit kleineren gepflegten Vorgärten. Stellenweise finden sich in der Umgebung noch ältere Bäume, vornehmlich auch in direkter Nachbarschaft des betroffenen Gartens.

Die nächsten stadttökologisch bedeutsamen Flächen finden sich in Distanzen von ca. 300 m (Gartengebiet an der Blau, Friedhof Söflingen).

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

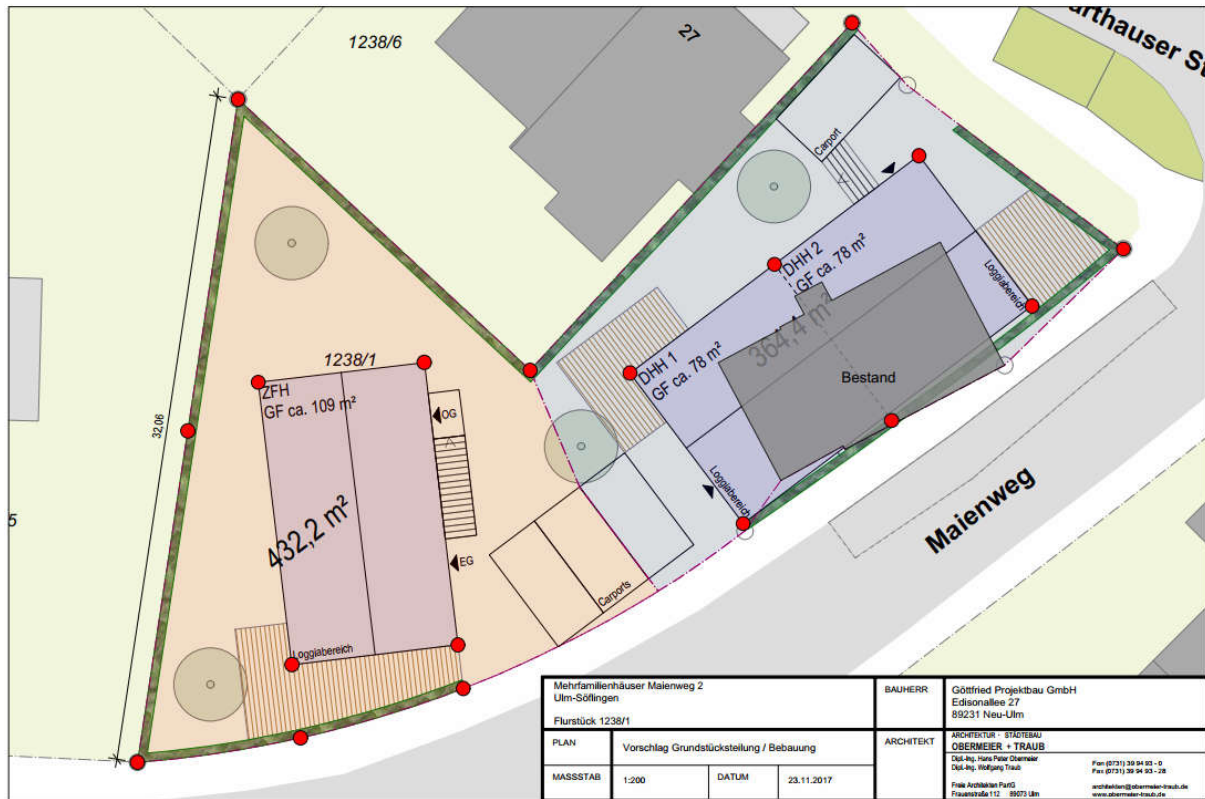


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets

Die nachfolgenden Fotos geben ausgewählte Ansichten des Untersuchungsgebiets wieder.

Foto 1: Blick nach Nordost am 22.02.2018 auf das geplante Abrissgebäude. Der Aufnahmepunkt liegt im Südteil des geplanten Baugebiets.



Foto 2: Blick nach Norden am 06.04.2018 auf geplante Baufläche. Das geplante Abrissgebäude liegt am rechten Rand des Fotos. Die hohe Konifere liegt am Westrand des Plangebiets. Die hier noch unbelaubte Birke stockt am Rand des Plangebiets auf dem benachbarten Grundstück.



Foto 3: Blick nach Norden am 06.04.2018 in den Garten, bzw. die geplante Baufläche.



3 Untersuchung und Ergebnisse

Untersuchungszeitraum und Stichprobengröße

Im Rahmen der vorliegenden Erhebung erfolgten Erfassungen von nachfolgend aufgeführten Tiergruppen:

Fledermäuse

Vögel

Des Weiteren wurden am 22.2.2018 die Bäume auf dem Grundstück nach potentiellen Habitaten für Fledermäuse und Vögel untersucht.

Zur Erhebung von Tieren wurden insgesamt 14 Stichproben an 6 Terminen im Zeitraum vom 22.02.2018 bis zum 25.05.2018 durchgeführt.

Die Untersuchung wurde an folgenden Terminen durchgeführt:

22.02.2018; 06.04.2018; 19.04.2018; 12.05.2018; 15.05.2018; 25.05.2018

Die Untersuchungszeiträume sowie die Stichprobenanzahlen zu den einzelnen untersuchten Tiergruppen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tiergruppe	Anzahl Termin	Anzahl SP	von Datum	bis Datum
Fledermäuse	2	4	15.05.2018	25.05.2018
Vögel	5	10	22.02.2018	25.05.2018

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden 17 Tierarten bei den Geländeerhebungen nachgewiesen. Alle heimischen Vogelarten und bestimmte weitere Tierarten anderer Tiergruppen sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) geschützt. Nach dieser Verordnung sind 16 festgestellte Arten als „besonders geschützt“ und eine Arten als „streng geschützt“ kategorisiert.

Streng geschützt ist:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Es wurden weder Arten aus dem Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) noch Arten aus dem Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie ist eine der beobachteten Arten aufgeführt:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

In der Roten Liste der gefährdeten Tierarten Baden-Württembergs sind 3 der festgestellten Tierarten aufgeführt. Auf der Roten Liste Deutschland stehen 2 der 17 im Rahmen der Untersuchung festgestellten Tierarten.

„Stark gefährdete“ oder „vom Aussterben bedrohte“ Arten wurden nicht nachgewiesen. Auf Grund ihrer Bestandsentwicklung sind 2 Arten als gefährdet eingestuft und 2 Arten werden in Vorwarnlisten geführt.

Die Arten mit Gefährdungskategorie RL 3 (oder entsprechend) sind:

- Star (Sturnus vulgaris)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Die nachgewiesenen Arten der Vorwarnlisten sind:

- Haussperling (Passer domesticus)
- Mauersegler (Apus apus)

Tabelle 1: Tierarten-Registrierungen im Rahmen der vorliegenden Kartierung für den Untersuchungsbereich

Legende:

RL D = Rote Liste Deutschland; **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; **RL By** = Rote Liste Bayern; Rote Liste - Kategorien: **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft;

§ = Gesetzlicher Schutzstatus: **b** = besonders geschützt, **s** = streng geschützt;

ffh2 = Im Anhang II der EU Flora Fauna Habitat Richtlinie aufgeführte Arten; **ffh4** = Im Anhang IV der EU Flora Fauna Habitat Richtlinie aufgeführte Arten; **spa1** = Im Anhang 1 der EG Vogelschutzrichtlinie aufgeführte Arten;

Sum = Summe der Registrierungen von rufenden oder gesichteten Individuen über den gesamten Erfassungszeitraum;

Reg pro SP = Maximale Anzahl registrierte Individuen pro Stichprobe; **Anz SP** = Anzahl der Stichproben, bei denen die Art mit einem oder mehreren Individuen nachgewiesen wurde;

Tiergruppe	Deutscher Name	Artname	Sum	Reg pro SP	Anz SP	§	RL D	RL BW	RL By	spa1	ffh2	ffh4
Säugetiere; Fledermäuse	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	1	3	s		3				1
Vögel	Amsel	Turdus merula	37	10	9	b						
Vögel	Blaumeise	Parus caeruleus	7	2	5	b						
Vögel	Elster	Pica pica	3	2	2	b						
Vögel	Gartengrasmücke	Sylvia borin	1	1	1	b						
Vögel	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	3	2	2	b						
Vögel	Haussperling	Passer domesticus	5	2	3	b	V	V				
Vögel	Kohlmeise	Parus major	9	3	5	b						
Vögel	Mauersegler	Apus apus	6	6	1	b		V				
Vögel	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	6	2	4	b						
Vögel	Rabenkrähe	Corvus corone corone	4	2	3	b						
Vögel	Ringeltaube	Columba palumbus	2	1	2	b						
Vögel	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	1	1	1	b						
Vögel	Star	Sturnus	2	1	2	b	3					

Tiergruppe	Deutscher Name	Artname	Sum	Reg pro SP	Anz SP	§	RL D	RL BW	RL By	spa1	ffh2	ffh4
		vulgaris										
Vögel	Türkentaube	Streptopelia decaocto	8	3	5	b						
Vögel	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	1	1	1	b						
Vögel	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	4	1	4	b						

Bei der Kontrolle des Baumbestandes im Hinblick auf Höhlen oder Spalten, die u.a. als Quartiere von Fledermäusen oder Nistmöglichkeiten für Vögel dienen können, wurde eine tiefe Asthöhle in einem Obstbaum gefunden. Da mehrere Bäume dicht mit Efeu bewachsen sind, kann das Vorkommen von weiteren Baumhöhlen allerdings nicht ausgeschlossen werden. Der Efeu selbst bietet Nistmöglichkeiten für Freibrüter wie z.B. Amsel, Rotkehlchen oder die Mönchsgrasmücke. Etwas größere Hohlräume zwischen den Efeusprossen und den Baumstämmen können eventuell auch Quartiermöglichkeiten (nur Sommerquartiere) für Fledermäuse bieten.

Das Plangebiet, steht mit den benachbarten, angrenzenden Gärten in Zusammenhang. Die Brutreviere¹ von Vogelarten mit Neststandorten innerhalb des relativ kleinen Plangebiets dehnen sich deshalb zumeist über die Grenzen des Gebiets aus. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Brutreviere von Vögeln die ihre Neststandorte in benachbarten Garten haben, auch mehr oder weniger in das Plangebiet hineinragen.

Im Bereich des Plangebiets brüten sicher oder sehr wahrscheinlich Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Türkentaube und Zilpzalp. Für nahezu alle festgestellten Arten hat das Planungsgebiet auch Bedeutung als Nahrungshabitat.

Im Bereich des Planungsgebiets kommen Vögel relativ (im Vergleich mit den angrenzenden Siedlungsflächen) arten- und individuenreich vor. Innerhalb des Plangebiets sind für Vögel die Hecken und Gebüsch im Zusammenhang mit hohen Gehölzen und alten Obstbäumen von besonderer Bedeutung.

Bei den abendlichen bzw. nächtlichen Kontrollen wurden Fledermäuse im Bereich des Planungsgebiets nur vereinzelt festgestellt. Nachgewiesen werden konnte die Zwergfledermaus. Vermehrt ist diese Art an der nahe gelegenen Blau zu finden, wo die Tiere das Insektenangebot des Flusses nutzen. Als Quartiere beziehen Zwergfledermäuse häufig Spalten in Gebäuden verschiedenster Art, auch Neubauten werden nicht verschmäht. Bei den Erfassungen am 15. und 25.5.2018 wurden keine Hinweise für ein aktuell bewohntes Quartier im geplanten Abrissgebäude gefunden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass zu anderen Jahreszeiten das Gebäude als Quartier von diesen Tieren oder auch anderen Fledermausarten genutzt wird. Da das Abrissgebäude derzeit noch bewohnt wird und der Abriss frühestens für den Herbst 2018 geplant ist, erfolgte noch keine Kontrolle des Gebäudes.

¹ Brutrevier, während der Brutzeit (brüten) verteidigtes Revier (Territorium), in dem auch das Nest oder der Brutplatz liegt. Das Brutrevier ist oft wesentlich kleiner als das Streifgebiet des übrigen Jahres, bei Zugvögeln liegt es davon weit entfernt.

Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Vorhabens

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene sind zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Artenschutz ist auf europäischer Ebene in folgenden Artikeln geregelt:

- 12, 13, und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, FFH-RL) sowie
- 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz Richtlinie, VS-RL) der Europäischen Union

Auch im deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz verankert.

Das neue BNatSchG ist ab dem 01. März 2010 in Kraft getreten, womit eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen einherging².

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG werden diese Verbote eingeschränkt. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann soweit erforderlich, auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden.

Nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG unterliegen reine Nahrungs- und Jagdhabitats. Sind aber Nahrungs- und Jagdhabitats essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, so sind auch die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG anzuwenden.

Eine besondere artenschutzrechtliche Position haben die europäischen Vogelarten. Hier stehen alle heimischen Vogelarten unter Schutz und sind Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.2 Methodisches Vorgehen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung

Zur Ermittlung von etwaigen Verbotstatbeständen wird nach dem Ablaufschema von KRATSCH et al. (2009) vorgegangen (siehe Anhang).

² In früheren Versionen des BNatSchG waren die Bestimmungen bisher in den §§ 42 und 43 BNatSchG sowie im §19 BNatSchG zu finden.

Hierbei finden die Hinweise der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) aus dem Jahr 2006 und 2009 Anwendung:

- LANA-Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (Dezember 2006)
- LANA 2009: LANA-Hinweise StA "Arten und Biotopschutz": Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (Oktober 2009)

Zur Ermittlung der „planungsrelevanten³ Vogelarten“ bzw. der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung für die Gestaltung der Planung wurde auf die „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 6. Fassung, Stand 31.12.2013“ von Bauer et al. (2013) zurückgegriffen.

3.3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Umsetzung des Vorhabens Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 2: Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens.

Legende:

X = Tötungen oder erhebliche Störungen wahrscheinlich, (X) = indirekte Beeinträchtigung möglich, ? = unklare Auswirkung, nicht untersucht

Wirkfaktor	Wirkprozesse	potenzielle Beeinträchtigung von	
		Fledermäuse	Vögel
Baubedingt			
Störungen durch Lärm- und Staubemissionen sowie durch Erschütterung im Zuge des Bau- bzw. Abbruchbetriebes sowie durch Baustelleneinrichtungsflächen	Tötung bzw. Verletzung von Individuen	?	X
	zeitweilige Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Vertreibungs- bzw. Meide-Reaktionen von Individuen	?	X
Baubedingte Beeinträchtigung durch Bodenumlagerungen, Rodung von Gehölzen, Abgrabungen, Verdichtungen	Tötung bzw. Verletzung von Individuen	?	X
	Verlust von Lebensräumen	?	X
Anlagebedingt			
Beleuchtung	Störung o. Fallenwirkung für Nahrungstiere (Insekten)	(X)	(X)
(Licht-)Schächte, Kanäle etc., glatte Flächen in Fassadenhohlräumen evtl. Glasscheibenfront	verschiedenste Fallenwirkungen	X	X
Betriebsbedingt			

³ Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bei artenschutzrechtlichen Prüfungen keine Differenzierungen innerhalb der europäischen Vogelarten vor (BLISCHKE (2010)). Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Arten und auch alle Vorkommen für Planungen relevant sind.

Wirkfaktor	Wirkprozesse	potenzielle Beeinträchtigung von	
		Fledermäuse	Vögel
Störung durch Frequentierung durch Bewohner (weniger Gartenfläche für mehr Bewohner)	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Vertreibungs- bzw. Meide-Reaktionen von Individuen	?	X

Die baubedingte Wirkfaktoren des Abbruchs- und Neubauvorhabens können bei den Tiergruppen Fledermäuse und Vögel Verbotstatbestände auslösen.

Durch den Abriss des Gebäudes und die Baufeldfreimachung am Maienweg 2 werden voraussichtlich 8-10 Vogelbrutpaare ihre Brutplätze verlieren oder die Reviere dieser Vögel stärker beeinträchtigt. Eventuell gehen auch Quartiere von Fledermäusen durch den Eingriff verloren. Durch Überbauung und Versiegelung wird auch das Angebot an Nahrungshabitat reduziert. Neben europarechtlich geschützten Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäusen werden vom Vorhaben sehr wahrscheinlich auch weitere Tiergruppen wie z.B. Wildbienen (alle besonders geschützt), die im Boden an Heckenrändern, im Totholz der Obstbäume und eventuell auch in Teilen der Fassade des Altbaus brüten, betroffen sein.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung steht in direktem Zusammenhang mit dem Flächenbedarf.

3.4 Maßnahmen zur Minderung der Eingrifftiefe und zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen

In der nachfolgenden Auflistung werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen bezüglich europarechtlich geschützter Arten oder zur allgemeinen Minderung der Eingriffsfolgen in Biotope und Lebensräume vorgeschlagen.

Baufeldräumung

Nachdem die Brut von mehreren Vogelarten (siehe oben) im Planungsgebiet wahrscheinlich ist (Kriterien nach SÜDBECK et al. 2005), sollte die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutsaison (entsprechend den gesetzlich erlaubte Gehölzschnittzeiten von 1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Abriss des bestehenden Gebäudes

Da an Gebäuden brütende Vogelarten wie Hausrotschwanz und Haussperling festgestellt wurden, sollte auch der Abriss des Altbaus außerhalb der Brutsaison (entsprechend den gesetzlich erlaubte Gehölzschnittzeiten von 1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Auch wenn bei der vorliegenden Erhebung aktuell keine Quartiernutzung von Fledermäusen im geplanten Abrissgebäude nachgewiesen wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu anderen Jahreszeiten das Gebäude als Quartier (Sommerquartier, evtl. Überwinterung) genutzt wird. Der Abriss des bestehenden Gebäudes sollte nicht im Winter erfolgen, da evtl. überwinternde Fledermäuse dadurch empfindlich gestört oder gar getötet würden.

In jedem Fall sollte das bestehende Gebäude zeitnah vor dem Abriss - am besten Ende September- hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen überprüft werden (Dachboden, Keller etc.). Bei einem Negativnachweis könnte das Gebäude dann im Oktober abgerissen werden.

Werden Fledermäuse gefunden, dann ist ein separates artenschutzrechtliches Vorgehen mit Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde zu entwickeln.

Minimierung der Beanspruchung von vegetationsbestandenen Bereichen im Rahmen des Abbruchs und Neubaus

Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird es notwendig sein, hin zur Straße alle Gehölze zu entfernen. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks hin zu den Nachbargrundstücken erscheint es möglich, die vorhandenen Bäume und Gebüsche zu erhalten. Um die vorhandenen ökologischen Strukturen als möglichst breiten Saum zu erhalten, sollte für die Bauausführung (z.B. Lagerung von Baumaterial etc.) der Maienweg bzw. die vorhandenen Parkplätze und eventuell eine Fahrbahnseite nutzbar gemacht werden. Dies ist eine einfach durchzuführende Vermeidungsmaßnahme, da das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich nicht besonders hoch ist.

Verbleib der Obstbaumstämme im Grundstück

Auch wenn die Obstbäume den neuen Wohnhäusern weichen müssen, so können die Stämme als Totholz wichtige Habitatelemente für Vögel Fledermäusen oder auch Wildbienen sein. Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen die Stämme mit gestutzten Astkronen als stehendes Totholz (ohne Entrindung) auf dem Gelände in Form eines Pavillons oder Pergola zu belassen. Da mehrere Stämme mit Efeu bewachsen sind, könnte eine relativ rasche Begrünung dieser Habitatelemente erfolgreich sein. Dies bedeutet, dass der Efeu nur im Basisbereich der Obstbäume von den Stämmen abgelöst wird. Im Kronenbereich sollte der Efeu möglichst wenig beschädigt werden und zumindest Teile des Wurzelwerks des Efeus sollte ausgegraben werden. Dann können die Stämme mit Efeu schräg gelagert werden und die Wurzeln des Efeus mit Erde bedeckt über den Winter bis zum Bau des Pavillons gelagert werden.

Beim Bau sollten die unmittelbaren Standflächen der Stämme trocken begründet sein (z.B. Kies), damit das naturnahe Bauwerk lange erhalten bleibt. Die Wurzeln des Efeus sollten benachbart in den Boden eingegraben und bei längerer trockener Witterung im 1. Jahr gegossen werden.

Von dieser Maßnahme wird eine wirksame Kompensation der Eingriffsfolgen erwartet.

Bereitstellung von Vogel- und Fledermauskästen

Für den Verlust von Nistmöglichkeiten im Planungsbereich sollte durch jeweils 2 Nistkästen für Vögel und Fledermäuse in der Umgebung an bestehenden Gehölzen oder an den Gebäuden aufgehängt und über 10 Jahre lang gewartet werden.

Maßnahmen an den neuen Gebäuden

Auch an neuen Gebäuden können Lebensräume bzw. Habitatelemente geschaffen werden. Dies sind z.B. die vorgesehenen Dachbegrünungen (extensiv und intensiv) der Carports.

Nicht vergessen werden sollte eine Fassadenbegrünung, die eventuell auch mit einem Rankgerüst durchgeführt werden kann. Hierdurch entstehen weitere Nistmöglichkeiten für

Freibrüter, wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Rotkehlchen. Darüber hinaus hat die Fassadenbegrünung auch eine positive bauliche Wirkung, da u.a. Temperaturschwankungen oder Schlagregen an der Fassade vermindert werden und so letztendlich auch die Haltbarkeit des Gebäudes verlängert werden kann.

Die Dachentwässerung könnte in einen Versickerungsbereich mit Tümpel eingeleitet werden und so ein kleiner aquatischer Lebensraum und eine Badestelle für Vögel eingerichtet werden.

Ökologische Baubegleitung

Es wird eine ökologische Baubegleitung vorgeschlagen, damit die artenschutzrechtlichen Richtlinien entsprechend eingehalten werden, bzw. um auf nicht vorhersehbare artenschutzrechtliche Belange rechtzeitig reagieren zu können.

Die vorgelegte Planung sollte bezüglich verschiedenster Fallenwirkungen auf Vögel und Fledermäuse gemeinsam mit den Architekten geprüft werden und ggf. Maßnahmen zur wirksamen Vermeidung von Tötungen geschützter Arten geplant werden.

U.a. sind folgende Fallenwirkungen zu prüfen:

- Fledermäuse: glatte Flächen in Fassadenhohlräumen
- Vögel: Glasscheibenfronten

Mehrere der o.g. Maßnahmen bedürfen einer Detailplanung in Zusammenhang mit der Konkretisierung des Vorhabens.

3.5 Schlussfolgerung

Aufgrund der Baumbestände und des abzubrechenden Altgebäudes innerhalb des Plangebietes wurde gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die vorliegende Studie kommt zum Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG die Planung im Zusammenhang mit den vorangehend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Verbotstatbestände bewirkt.

4 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M.I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2013): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand: 31.12.2013. Herausgeber: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, 241 S.
- BARATAUD M. (1996): Balladen aus einer unhörbaren Welt. - Akustische Erkennung der Fledermäuse Frankreichs. Editions Sittelle, Le Verdier, Mens.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Herausg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer - Stuttgart.
- BROWN R., FERGUSON J., LAWRENCE M. & D. LEES (1987): Tracks & Signs of the Birds of Britain and Europe. An Identification Guide. Christopher Helm, London
- BIBBY, C. B., BURGESS, N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Verlag Neumann.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW – Verlag, Eching.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542
- HAMMER M., ZAHN A. & U. MARCKMANN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen - Version 1. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- HAGEMEIJER, W. J. N. & N. J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London.
- KÜPFER, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell); Auftraggeber: Landesanstalt für Umweltschutz, Baden-Württemberg, Referat 25, Karlsruhe; Abgestimmte Fassung Oktober 2005
- LUBW (2013): Artverbreitungskarten Fledermäuse der Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Stand 1. März 2013
Internetquelle: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf
- MESCHEDE, A. & B. U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern und dem Bund Naturschutz in Bayern. Verlag Eugen Ulmer - Stuttgart.

PFALZER G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch Verlag, Kaiserslautern.

RUSS, J. (2012): British Bat Calls: A Guide to Species Identification. Verlag: Pelagic Publishing.

SATTLER T., BONTADINA F., HIRZEL A. & ARLETTAZ R., (2007): Ecological niche modelling of two cryptic bat species calls for a reassessment of their conservation status. *Journal of Applied Ecology*. Volume 44 Issue 6, Pages 1188-1199

SKIBA R. (2009): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
STREIF, S. (2015): FVA Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg: Schriftliche Mitteilung (6.3.2015)

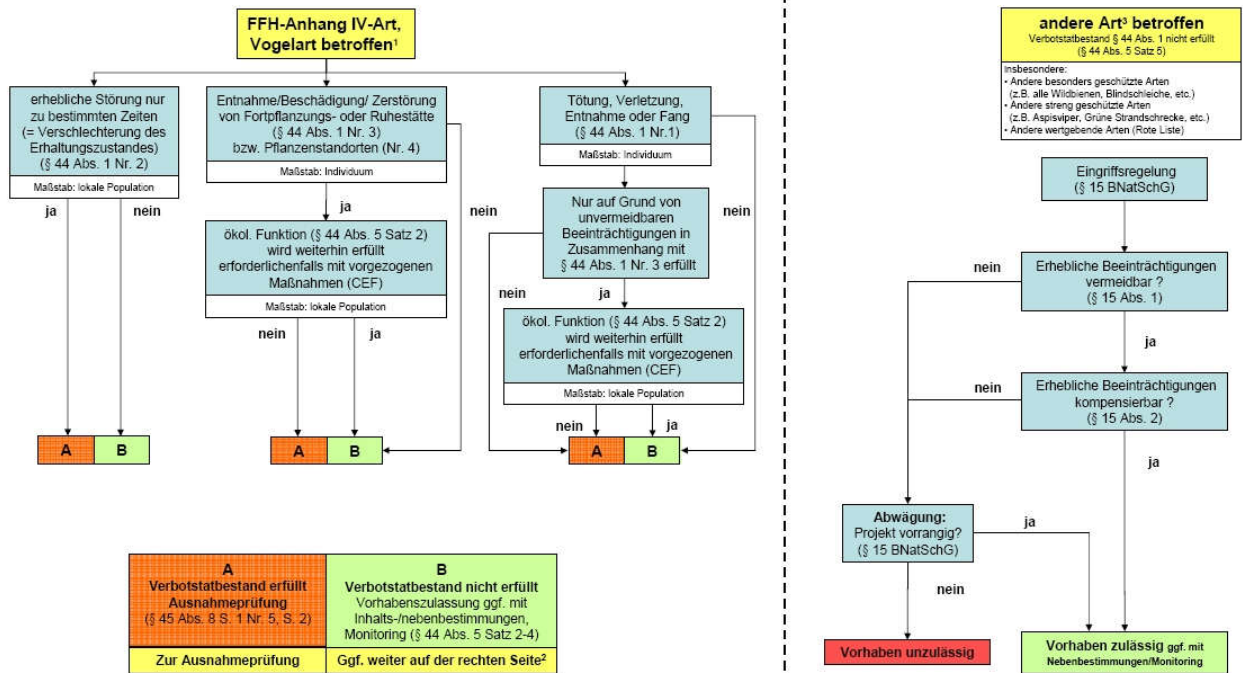
SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T.
SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

ZINGG P.E. (1990): Acoustic species identification of bats (Mammalia: Chiroptera) in Switzerland - (Akustische Artidentifikation von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) in der Schweiz). In German with English summary. *Revue Suisse de Zoologie* 97 (2): 263-294.

5 Anhang

5.1 Ablaufschema zur Artenschutzrechtlichen Prüfung nach KRATSCH et al. (2009)

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



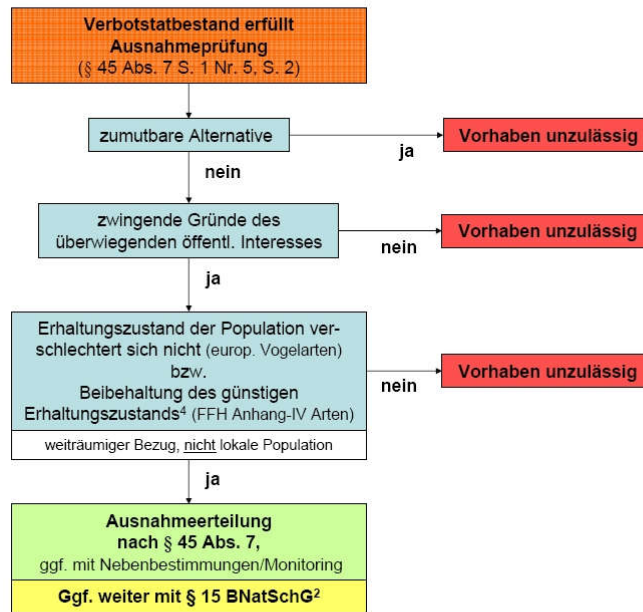
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Sachneunauge, Hirschkäfer, Halmzungenfänger). Dabei ist § 10 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (September 2009)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

5.2 Beobachtungsdaten der Zoologischen Erhebung

Tabelle 3: Beobachtungsdaten der Zoologischen Erhebung

Legende:

SP_Nr = Stichproben Nummer; **Sicht** = Anzahl gesehen; **Ruf** = Anzahl Individuen rufend (Gesang, etc.); **Stadium Verhalten** = wenn keine Angabe, dann adultes Tier, bei Fledermäusen Eintrag der Beobachtungsdauer; Beobachtungskoordinaten: **x** = Rechtswert; **y** = Hochwert;

Datum	SP Nr	Tiergruppe	NAME_LAT	Sicht	Ruf	Stadium Verhalten	X	Y
22.02.2018	381213	Vögel	Amsel	0	2		4348368	5363937
22.02.2018	381213	Vögel	Amsel	3	2		4348372	5363938
22.02.2018	381213	Vögel	Amsel	0	1		4348394	5363909
22.02.2018	381213	Vögel	Amsel	0	1		4348363	5363927
22.02.2018	381213	Vögel	Amsel	0	1		4348339	5363901
22.02.2018	381213	Vögel	Blaumeise	0	1		4348359	5363943
22.02.2018	381213	Vögel	Elster	0	1		4348383	5363893
22.02.2018	381213	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348357	5363936
22.02.2018	381213	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348346	5363901
22.02.2018	381213	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348339	5363951
22.02.2018	381213	Vögel	Rabenkrähe	2	0		4348410	5363889
06.04.2018	381275	Vögel	Amsel	0	1		4348373	5363937
06.04.2018	381275	Vögel	Amsel	1	0		4348391	5363959
06.04.2018	381275	Vögel	Amsel	0	1		4348382	5364018
06.04.2018	381275	Vögel	Amsel	0	1		4348356	5363958
06.04.2018	381275	Vögel	Amsel	0	1		4348356	5363935
06.04.2018	381275	Vögel	Blaumeise	0	1		4348359	5363941
06.04.2018	381275	Vögel	Blaumeise	0	1		4348355	5363954
06.04.2018	381275	Vögel	Haussperling	0	1		4348401	5363904
06.04.2018	381275	Vögel	Haussperling	0	1		4348357	5363896
06.04.2018	381275	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348490	5363972
06.04.2018	381275	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348406	5363892
06.04.2018	381275	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348359	5363950
06.04.2018	381275	Vögel	Mönchsgrasmücke	0	1		4348362	5363933
06.04.2018	381275	Vögel	Mönchsgrasmücke	0	1		4348356	5363936
06.04.2018	381275	Vögel	Rabenkrähe	1	0	Nest, Hoehle	4348416	5363879
06.04.2018	381275	Vögel	Türkentaube	1	0		4348384	5363900
19.04.2018	381486	Vögel	Amsel	1	0		4348371	5363926
19.04.2018	381486	Vögel	Amsel	1	0		4348358	5363938
19.04.2018	381486	Vögel	Amsel	0	1		4348379	5363906
19.04.2018	381486	Vögel	Blaumeise	0	1		4348351	5363882
19.04.2018	381486	Vögel	Blaumeise	1	0		4348372	5363937
19.04.2018	381486	Vögel	Mönchsgrasmücke	0	1		4348436	5363966
19.04.2018	381486	Vögel	Mönchsgrasmücke	0	1		4348357	5363935
19.04.2018	381486	Vögel	Türkentaube	1	1		4348368	5363962
19.04.2018	381486	Vögel	Zilpzalp	0	1		4348360	5363950
19.04.2018	381487	Vögel	Amsel	0	1		4348427	5364002
19.04.2018	381487	Vögel	Amsel	0	1		4348364	5363940
19.04.2018	381487	Vögel	Amsel	0	1		4348370	5363965
19.04.2018	381487	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348355	5363944
19.04.2018	381487	Vögel	Mönchsgrasmücke	0	1		4348371	5363962
19.04.2018	381487	Vögel	Zilpzalp	0	1		4348390	5364012
12.05.2018	381732	Vögel	Amsel	0	1		4348345	5364022
12.05.2018	381732	Vögel	Amsel	0	1		4348372	5363942
12.05.2018	381732	Vögel	Amsel	0	1		4348410	5363977
12.05.2018	381732	Vögel	Amsel	0	1		4348385	5363995
12.05.2018	381732	Vögel	Amsel	1	0		4348327	5363891

Datum	SP Nr	Tiergruppe	NAME_LAT	Sicht	Ruf	Stadium Verhalten	X	Y
12.05.2018	381732	Vögel	Blaumeise	0	1		4348384	5363902
12.05.2018	381732	Vögel	Gartengrasmücke	0	1		4348364	5363932
12.05.2018	381732	Vögel	Hausrotschwanz	0	1		4348330	5363899
12.05.2018	381732	Vögel	Hausrotschwanz	0	1		4348423	5363920
12.05.2018	381732	Vögel	Haussperling	0	1		4348438	5363923
12.05.2018	381732	Vögel	Haussperling	0	1		4348348	5363890
12.05.2018	381732	Vögel	Star	1	0	Ueberflug	4348396	5363959
12.05.2018	381732	Vögel	Türkentaube	0	1		4348421	5363893
12.05.2018	381732	Vögel	Türkentaube	2	0	Ueberflug	4348365	5363866
12.05.2018	381733	Vögel	Amsel	0	1		4348382	5364069
12.05.2018	381733	Vögel	Mönchsgrasmücke	0	1		4348330	5364049
12.05.2018	381733	Vögel	Rotkehlchen	0	1		4348325	5364073
12.05.2018	381733	Vögel	Türkentaube	0	1		4348238	5364042
12.05.2018	381733	Vögel	Zilpzalp	0	1		4348326	5364040
15.05.2018	381759	Säugetiere	Zwergfledermaus	0	1		4348384	5363926
15.05.2018	381760	Säugetiere	Gatt. Pipistrellus	0	1		4348339	5364015
15.05.2018	381760	Säugetiere	Zwergfledermaus	0	1		4348390	5363955
15.05.2018	381761	Säugetiere	keine Fledermäuse	0	0		4348357	5364083
25.05.2018	381868	Vögel	Amsel	0	1		4348346	5363940
25.05.2018	381868	Vögel	Amsel	0	1		4348314	5364010
25.05.2018	381868	Vögel	Amsel	0	1		4348380	5364011
25.05.2018	381868	Vögel	Amsel	0	1		4348375	5363943
25.05.2018	381868	Vögel	Blaumeise	0	1		4348384	5363940
25.05.2018	381868	Vögel	Elster	0	1		4348355	5363972
25.05.2018	381868	Vögel	Elster	1	0		4348346	5363978
25.05.2018	381868	Vögel	Hausrotschwanz	0	1		4348418	5363974
25.05.2018	381868	Vögel	Haussperling	0	1		4348368	5363900
25.05.2018	381868	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348330	5363989
25.05.2018	381868	Vögel	Mauersegler	6	0	Ueberflug	4348329	5363924
25.05.2018	381868	Vögel	Rabenkrähe	1	0		4348277	5363912
25.05.2018	381868	Vögel	Ringeltaube	0	1		4348283	5363923
25.05.2018	381868	Vögel	Star	0	1		4348358	5363902
25.05.2018	381868	Vögel	Türkentaube	1	0		4348284	5363906
25.05.2018	381868	Vögel	Zaunkönig	0	1		4348306	5363917
25.05.2018	381869	Vögel	Amsel	0	1		4348361	5364054
25.05.2018	381869	Vögel	Amsel	0	1		4348313	5364064
25.05.2018	381869	Vögel	Ringeltaube	0	1		4348285	5364017
25.05.2018	381869	Vögel	Zilpzalp	0	1		4348269	5364048
25.05.2018	381870	Vögel	Kohlmeise	0	1		4348350	5364047
25.05.2018	381871	Vögel	Amsel	0	1		4348435	5363873
25.05.2018	381871	Vögel	Amsel	0	1		4348339	5363973
25.05.2018	381871	Vögel	Amsel	1	0		4348344	5363941
25.05.2018	381871	Vögel	Amsel	0	1		4348368	5363937
25.05.2018	381871	Säugetiere	Gatt. Pipistrellus	0	1		4348381	5363922
25.05.2018	381871	Säugetiere	Zwergfledermaus	0	1		4348381	5363922